

Oberlandesgericht München

Az.: 14 U 587/26 e
1 HK O 874/25 LG Memmingen



In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch d. Vorstand [REDACTED]
[REDACTED] Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
- Kläger, Berufungskläger u. Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Mörz Festzeltbetriebs GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer [REDACTED], Nebelhornstraße 5, 86854 Amberg
- Beklagte, Berufungsbeklagte u. Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Unterlassung

erlässt das Oberlandesgericht München - 14. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED], den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] und die Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED] am 27.07.2026 folgenden

Beschluss

1. Die Klagepartei ist des Rechtsmittels der Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Memmingen vom 25.02.2026, Aktenzeichen 1 HK O 874/25, verlustig.
2. Die Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Landgerichts Memmingen vom 25.02.2026, Aktenzeichen 1 HK O 874/25, wird zurückgewiesen.
3. Von den Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Klägerin 15/52, die Beklagte 37/52.

4. Das in Ziffer 1 genannte Urteil des Landgerichts Memmingen ist, soweit es zum Nachteil der Beklagten erkannt hat, vorläufig vollstreckbar.
- 4.1 Die Beklagte kann die Vollstreckung seitens der Klägerin aus Ziff. 1 des Urteils durch Sicherheitsleistung in Höhe von 15.000,- € abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.
- 4.2 Die Beklagte kann die Vollstreckung seitens der Klägerin aus Ziff. 2 des Urteils durch Sicherheitsleistung in Höhe von 22.000,- € abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.
- 4.3 Die Beklagte kann die Vollstreckung im Übrigen durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, sofern nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils vollstreckbaren Betrages leistet.
5. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 52.000 € festgesetzt.

Gründe:

I.-

Die Berufung der Klägerin ist zurückgenommen, insoweit beruht dieser Beschluss auf § 516 Abs. 3 ZPO.

II.-

Mit Blick auf die Berufung der Beklagten gilt Folgendes:

Hinsichtlich der Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Tatbestand im angefochtenen Urteil des Landgerichts Memmingen vom 25.02.2026 Bezug genommen.

Im Berufungsverfahren hat die Beklagte diejenigen Anträge gestellt, die der vorangegangene Hinweis des Senats vom 10.3.2026 referiert; hierauf wird Bezug genommen.

Die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Memmingen vom 25.02.2026, Aktenzeichen 1 HK O 874/25, ist gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil nach einstimmiger Auffassung des Senats das Rechtsmittel offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung nicht geboten ist.

Zur Begründung wird auf den vorausgegangenen Hinweis des Senats Bezug genommen.

Weiterer Ausführungen bedarf es vorliegend nicht, weil eine Gegenerklärung zum Hinweis des

Senats nicht eingegangen ist, insbesondere nicht innerhalb der gesetzten Frist, deren Verlängerung - worauf der Senat am 2.7.2026 hinwies (Blatt 44 BerA) - vorliegend auch nicht zu gewähren war.

III.-

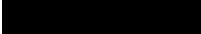
Die Kostenentscheidung beruht hinsichtlich der Klägerin auf § 516 Abs. 3 ZPO, hinsichtlich der Berufung der Beklagten auf § 97 Abs. 1 ZPO. Da beide Berufungen letztlich erfolglos bleiben, aber deutlich unterschiedliche Streitwertansätze tragen (vgl. Beschluss des Senats vom 29.4.2026 = Blatt 26 BerA), war keine Kostenaufhebung zu beschließen, sondern waren Quoten zu bilden.

Die Feststellung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils war gem. § 713 ZPO nur hinsichtlich der Vollstreckung gegenüber der Beklagten veranlasst und beruht insoweit auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wurde in Anwendung der §§ 47, 48 GKG bestimmt; der Senat bleibt bei der Gewichtung aus dem Beschluss vom 29.4.2026 (Blatt 26 BerA).

gez.


Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht


Richter
am Oberlandesgericht


Richterin
am Oberlandesgericht